

Allgemeine Mietbedingungen (AMB)

I. Geltungsbereich

1.
 - a) Die Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden auch: AMB) gelten für alle zwischen Vermieter und Mieter aktuell und künftig eingegangenen Mietverträge über bewegliche Wirtschaftsgüter.
 - b) Bei Änderung dieser AMB gilt die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version.
2. Die AMB ergänzen die jeweilig getroffenen einzelvertraglichen Bestimmungen. Die Regelungen im Mietvertrag haben Vorrang.

II. Mietbeginn

1. Der Mietvertrag kommt zustande durch schriftliche Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Mehrere Mieter haften für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch.
2. Der Mietzeitraum beginnt mit dem im Mietvertrag angegebenen Tag. Soweit das Fahrzeug vor dem im Mietvertrag angegebenen Tag übergeben wird, beginnt der Mietvertrag spätestens mit dem Tag der Übergabe. Der Tag der Übergabe wird als ganzer Tag gerechnet.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bei Übergabe des Fahrzeugs einen gültigen Personalausweis oder Reisepass oder eine zur Rückführung des angemieteten Fahrzeugs berechtigende, im Inland gültige Fahrerlaubnis, vorzulegen. Der Vermieter kann sich hiervon eine Kopie anfertigen. Kann der Mieter bei Übergabe diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Führerscheine aus Nicht-EU/EWR-Staaten werden nicht akzeptiert. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden.
4. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und betriebsbereites Fahrzeug einschließlich des vereinbarten Zubehörs zum Gebrauch. Für die Übergabe des Fahrzeugs ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, dass sich das Fahrzeug in einwandfreiem, vertragsgemäßem und verkehrstüchtigem Zustand befindet und keine Mängel vorhanden sind, die nicht im Übergabeprotokoll enthalten sind. Soweit im Übergabeprotokoll nichts anderes geregelt ist, ist das Fahrzeug vollgetankt an den Mieter zu übergeben und auch vollgetankt vom Mieter zurückzugeben.
5. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das gemietete Fahrzeug gegen ein gleichwertiges oder besser ausgestattetes Fahrzeug auszutauschen.

III. Fahrzeugrückgabe

1. Mit der Beendigung der Vertragslaufzeit ist das Fahrzeug vom Mieter in ordentlichem, betriebsbereitem und verkehrssicherem Zustand mit allem Zubehör, allen wesentlichen Bestandteilen sowie sämtlichen Papieren an den Vermieter zurückzugeben.
2. Die Rückgabe hat in dem Zustand zu erfolgen, in dem sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter befunden hat.
3. Abweichungen von den Ziff. 1. und 2. sind nur zulässig, soweit Verschlechterungen im Zustand auf normalem Verschleiß beruhen.
4. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe beschädigt oder fehlen zu diesem Zeitpunkt Teile des Fahrzeugs, seiner Ausrüstung oder Dokumente, so bleibt der Mieter dem Vermieter nach Maßgabe des Mietvertrags zur Zahlung des anteiligen Mietzinses verpflichtet bis zu dem Zeitpunkt, in dem Schäden beseitigt sind und/oder fehlende Teile und/oder Dokumente ergänzt sind.
5. Die Kosten von Schadensbeseitigung, Ergänzung oder Erneuerung gehen zulasten des Mieters, soweit nicht gemäß den Regelungen zu Reparaturen und Ersatzbeschaffungen der Vermieter die Kosten zu tragen hat.
6. Die Rückgabe hat während der Öffnungszeiten des Vermieters zu erfolgen, diese sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 15:00 Uhr.
7. Für den Fall, dass in dem Fahrzeug ein Navigationssystem verbaut ist, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen,

dass sämtliche von ihm eingegebenen Daten durch Zurücksetzen des Navigationsgerätes auf die Werkseinstellungen gelöscht werden. Eine Löschung der Daten durch den Vermieter erfolgt nicht.

8. Ist der Vermieter infolge besonderer, von ihm nicht zu vertretender Umstände an der Rückgabe des Fahrzeugs verhindert, so kann der Vermieter die Rücknahme des Fahrzeugs ablehnen und Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Wegfall der vorbezeichneten Umstände verlangen.

9. Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird vom Vermieter ein Inspektionsbericht/ein Übernahmeprotokoll über den Zustand des zurückgelieferten Fahrzeugs erstellt. Bei Erstellung des Inspektionsberichts hat grundsätzlich der Mieter oder ein von ihm beauftragter Dritter anwesend zu sein. Diese Person ist berechtigt, den Inspektionsbericht/das Übernahmeprotokoll für und gegen den Mieter zu unterzeichnen. Soweit weder der Mieter noch eine von ihm beauftragte Person im Zeitpunkt der Rückgabe bei der Inspektion zugegen ist, hat der Mieter Beweisnachteile, die ihm durch mangelnde Anwesenheit entstehen, selbst zu tragen.

10. Bei einer Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der normalen Geschäftszeiten bleibt der Mieter bis zur Unterzeichnung des Inspektionsberichtes/des Übernahmeprotokolls durch den Vermieter für den Zustand des Fahrzeugs verantwortlich.

11. Für diesen Fall geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs erst mit der Unterzeichnung des Inspektionsberichts/des Übernahmeprotokolls auf den Vermieter über.

12. Die Feststellungen im Inspektionsbericht/Übernahmeprotokoll sind, auch wenn diese ohne Mitwirkung des Mieters erstellt worden sind, verbindlich.

13. Durch die Unterzeichnung des Inspektionsberichtes/Übernahmeprotokolls bestätigt der Vermieter lediglich, das Fahrzeug im dort beschriebenen Zustand zurückerhalten zu haben. Hiermit wird nicht bestätigt, dass sich das Fahrzeug im für die Rückgabe erforderlichen bestimmungsgemäßen Zustand befindet. Der Vermieter bleibt berechtigt, tatsächlich festgestellte Schäden und fehlende Teile zulasten des Mieters zu beseitigen bzw. wieder zu beschaffen.

14. Im Fall verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, unbeschadet weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters vom Tag der Fälligkeit des Rückgabeanspruchs bis zur tatsächlichen vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs den Betrag von 25,00€ pro Verzugstag als Nutzungsentschädigung zu bezahlen.

IV. Kosten

1. Die monatlichen Abonnement-Raten decken die Bereitstellung des Abo-Fahrzeugs und alle anderen inbegriffenen Serviceleistungen des Vermieters ab. Treibstoff und anderes übliches Verbrauchsmaterial (wie beispielsweise AdBlue und Wischerflüssigkeit, Öl usw.) sowie Maut- und sonstige Straßennutzungsgebühren sind nicht inbegriffen und vom Mieter gesondert zu bezahlen bzw. zu tragen.

2. In bestimmten Fällen oder für bestimmte zusätzliche Dienstleistungen sind vom Mieter zusätzliche Kosten zu übernehmen - die Details sind in der „Gebührenliste“ in Anlage 1 zu diesen AMBs beschrieben. Die Kosten gemäß dieser Liste werden reduziert, wenn die dem Vermieter tatsächlich entstandenen Kosten/Schäden im Einzelfall niedriger sind.

3. Die Abonnement-Raten sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Rate für den ersten Monat des Abonnements wird bereits bei Zustandekommen des Abonnementvertrags eingezogen. Etwaige zusätzliche Kosten und Bußgelder werden monatlich nachfolgend zur Zahlung fällig (üblicherweise zusammen mit der Abonnement-Rate für den darauffolgenden Monat), laut Anlage 1.

4. Eine Rückgabe des Fahrzeugs während eines laufenden Abonnements bzw. Monats ist nicht möglich. Die Kosten werden jeweils bis zum Ende des Abonnements bzw. bis zum Monatsende abgerechnet.

V. Zugelassene Fahrer

1. Berechtigt zum Führen des Fahrzeugs ist nur der Mieter und etwaige im Abonnementsvertrag benannten Personen, sofern jeder im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und über einen Wohnsitz in Deutschland verfügt. Mindestalter des Fahrers ist 23 Jahre, das Höchstalter 73 Jahre.

2. Der Mieter darf das Fahrzeug nur Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder), Ehegatten oder nichtehelichen Lebensgefährten überlassen, sofern sie denselben Wohnsitz haben und ebenfalls die Voraussetzungen aus vorgenannter Ziff.1. erfüllen.

3. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Entzug seiner Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren und verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht selbst weiterzufahren, solange dem Mieter die Fahrerlaubnis entzogen ist.

4. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Fahrzeugführer fahrberechtigt sind und die untenstehenden Nutzungsbedingungen kennen und befolgen. Der Mieter trägt gegenüber dem Vermieter die Verantwortung für

die Fahrer, als wären es seine eigenen Handlungen

VI. Nutzungsbedingungen

1. Der Mieter hat bei der Fahrzeugnutzung folgende **Regeln** zu beachten:

- Alle geltenden Straßenverkehrs- und Fahrerlaubnisregeln sind zu beachten.
- Die Betriebsanleitungen, Anweisungen und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind zu befolgen.
- Der Mieter hat immer pfleglich mit dem Fahrzeug umzugehen und geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung zu treffen.
- In allen Fällen eines Verkehrsunfalls, Diebstahl des Fahrzeugs oder Fahrzeugschäden aufgrund von Feuer oder Tierkollision ist der Mieter verpflichtet, immer die zuständige Polizei zu benachrichtigen und unverzüglich hinzuzuziehen.
- Weiter ist der Mieter verpflichtet, möglichst viele Daten, beispielsweise Kennzeichen, Adresse etc. des Unfallgegners, festzuhalten und zu sichern.
- Der Mieter hat den Vermieter als Eigentümer des Fahrzeugs unverzüglich über den Unfall zu informieren. Das mit Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Schadenformular ist zu verwenden.
- Bei Unfällen, Diebstahl und Fahrzeugschäden aufgrund von Feuer oder Tierkollisionen sind die folgenden Anweisungen zu befolgen:
 - Unverzügliche Benachrichtigung der Polizei.
 - Sammeln und Sichern aller relevanten Unterlagen und Informationen.
 - Unverzügliche Benachrichtigung des Vermieters sowie Übermittlung des vollständig ausgefüllten Schadensformulars.
- Gegnerische Ansprüche dürfen niemand gegenüber anerkannt werden.

2. Der Mieter hat bei der Fahrzeugnutzung folgende **Verbote** zu beachten:

- Das Fahren des Fahrzeugs außerhalb von Verkehrswegen oder auf Straßen, die nicht für Autos gedacht sind, ist untersagt.
- Das Nutzen des Fahrzeugs für Autorennen oder Fahrstunden ist untersagt.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.
- Die Verwendung des Fahrzeugs für gewerbliche Tätigkeiten wie beispielsweise Autovermietung, Carsharing-Dienstleistungen oder Transportdienste für Personen oder Frachtgut ist untersagt.
- Sämtliche Gegenstände bzw. die gesamte Ladung müssen im Fahrzeug nach den geltenden Vorschriften gesichert werden.
- Ein Führen des Fahrzeugs ist verboten, wenn keine Fahrtauglichkeit besteht. Dies gilt insbesondere, wenn der Fahrer unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln steht oder krank ist. Hierbei sind die gesetzlichen Grenzwerte zu beachten. Grundsätzlich wird empfohlen, das Fahrzeug nicht alkoholisiert zu steuern und die Grundregel „kein Alkohol am Steuer“ einzuhalten. Dies gilt insbesondere, da ein Versicherungsschutz entfallen kann, wenn die trotz fehlender oder eingeschränkter Fahrtauglichkeit das Fahrzeug gefahren wird.
- Im Fahrzeug dürfen weder brennbare, giftige noch sonstige gefährliche Substanzen gelagert oder befördert werden.
- Eine Änderung des Fahrzeugs oder Reparaturen am Fahrzeug sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

VII. Reparatur

1. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um die Betriebsfähigkeit oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen Reparaturaufträge nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters erteilt werden.

2. Die Reparatur ist in einer autorisierten Werkstatt des jeweiligen Fahrzeugherstellers durchzuführen, sofern dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

3. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziffer IX dieser Mietbedingungen selbst haftet.

4. Nicht vor Reparaturbeginn durch den Vermieter genehmigte Arbeiten gehen zu Lasten des Mieters.

VIII. Versicherung

1. Der Vermieter unterhält, sofern nicht anders vereinbart, die notwendige Haftpflicht und Vollkaskoversicherung für das angemietete Fahrzeug mit mindestens der gesetzlichen Deckungssumme bei Personen- und

Sachschäden. Die Kosten dieser Versicherung sind mit dem monatlichen Abonnementpreis abgegolten. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt jeweils 1000,00 € für den Mieter.

2. Eine Insassenunfall- und Insassenschadenversicherung sowie die Versicherung für Gepäck und Waren besteht nicht.

IX. Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat das Mietfahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

2. Der Mieter haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln. Zum Schadensersatz gehören auch die Nebenkosten, welche durch Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Fahrzeugs entstehen. Mietausfallkosten sind die Beiträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Mietfahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Im Fall eines Schadens, der durch eine abgeschlossene Teilkaskoversicherung abgedeckt ist, beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seinen Selbstbeteiligungssatz im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugeversicherung (AKB).

Für den Fall des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung und Eintritt eines Schadenfalls, der über diese Vollkaskoversicherung abgedeckt ist, beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seine vereinbarte Selbstbeteiligung.

4. Eine Haftung des Mieters besteht in jedem Fall unbeschränkt, wenn:

- der Schaden durch den Mieter vorsätzlich verursacht wurde,
- der Schaden durch den Mieter grobfahrlässig, beispielsweise durch Fahrbeeinträchtigung aufgrund Alkohols oder Drogen, Rotlichtverstoß, Überlassen des Fahrzeugs an eine Person ohne gültige Fahrerlaubnis verursacht wurde
- der Mieter eine Obliegenheitsverletzung wie beispielsweise Fahrerflucht oder falsche Angaben begangen hat, insbesondere bei schuldhafter Verletzung der Pflichten gemäß Ziff. V. oder Ziff. VI dieser AMB.
- der Mieter haftet in allen Fällen, in denen eine Entschädigung durch die Versicherung nicht erfolgt, wie beispielsweise schuldhafte Bedienungsfehler, grobe Schaltfehler, Falschbetankung oder Betriebsschäden, wie Abfallen von Dachlasten, Lösen des Anhängers etc.)
- der Mieter haftet weiter bei Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen sowie sonstigen Verkehrsbegrenzungen und daraus entstehenden Schäden.

5. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seinen Ersatzpflichten frei.

6. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Wagenmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden ist.

X. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und den Fall zu vertretender Unmöglichkeit unerheblicher Pflichtverletzung.

2. Weiterhin haftet der Vermieter im Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. In allen anderen Fällen haftet der Vermieter nicht für Ansprüche auf Schadensersatz oder auch, wenn uns deshalb aus dem Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung gleich aus welchem Rechtsgrund im Fall leichter Fahrlässigkeit.

4. Im Fall der Haftung ist die Haftung aber auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

XI. Kündigung

1. Der Vermieter kann den vorliegenden Vertrag außerordentlich fristlos in den nachfolgenden Fällen kündigen:

- Der Mieter ist mit einer Monatsmiete länger als 10 Tage in Verzug.
- Dem Vermieter ist die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, da der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt hat.

2. Die fristlose Kündigung des Vertrages führt nicht dazu, dass der Vermieter seinen Zahlungsanspruch

hinsichtlich des vereinbarten Mietpreises bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Zeit verliert. Der Vermieter muss sich Zahlungen Dritter durch eine vorherige Weitervermietung anrechnen lassen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Vermieter das Mietfahrzeug nicht fahrbereit zur Verfügung stellt und dem Mieter kein Ersatzfahrzeug anbieten kann.

XII. Verschiedenes

1. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§ 536 a BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zu viel gezahlter Miete.

2. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Aufhebung der Schriftform.

3. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters. Dieser ist auch der vereinbarte Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sachvermögen ist, der Mieter nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Mieters zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIII. Datenschutz

1. Der Vermieter ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Mieters zu erheben und zu verarbeiten, um:

- die Bestellung, den Mietvertrag und die Zahlungen zu verwalten,
- eine Liste von Risikokunden zu verwalten und zu aktualisieren,
- dem Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Informationen über ähnliche Dienstleistungen zu übermitteln. Der Mieter ist berechtigt, bis zur Übermittlung jederzeit gegenüber dem Vermieter zu widersprechen,
- Verwarnungs- und Bußgelder zu bearbeiten,
- die Geolokalisierung des Fahrzeugs zu verwalten, sofern das Fahrzeug mit einem entsprechenden Gerät ausgestattet ist.

2. Der Vermieter ist berechtigt, die personenbezogenen Daten so lange zu speichern, bis die vorgenannten Zwecke erfüllt sind.

3. Der Mieter hat das Recht auf Zugang, Berichtigung und Löschung der über ihn gespeicherten Daten sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, die Übertragbarkeit der Daten sowie Regelungen des Schicksals der personenbezogenen Daten nach Tod. Diese können per einfachem Brief oder E-Mail an folgende Adressen

Forum Mobil & Service GmbH, Haller Straße 208, 74564 Crailsheim,

E-Mail: info@fmc-care.de

geltend gemacht werden.

4. Dem Mieter steht außerdem das Recht zu, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde zu erheben.

5. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf unserer Homepage: fmc-care.de eingesehen werden

Anlage 1 - Gebührenliste (incl. MwSt.)

1. Verspätete Abholung	Berechnungs- grundlage	Kosten (€)
1.1 Fahrzeug nicht zum vereinbarten Liefertermin abgeholt	Täglich	25€
2. Fahrzeugrückgabe		
2.1 Verspätete Rückgabe	Täglich	25€
2.2 Fahrzeugrückgabe mit leerem Tank	Einmalig	Kraftstoffkosten + 15€
2.3 Fahrzeugrückgabe im verunreinigten Zustand	Einmalig	Min. 80€ je nach Verschmutzung
3. Zahlung		
3.1 Zahlungsverzug	Einmalig	15€
4. Bußgelder		
4.1 Abwicklung von Bußgeld-, Verwaltungs- oder Strafverfahren (z.B. Park- oder Strafzettel)	Je Vorgang	25€
5. Überschreitung der zulässigen Kilometerleistung		
5.1 Überschreitung der zulässigen Kilometerleistung	Einmalig	0,25€ je km
6. Sonstiges		
6.1 Verlust der Fahrzeugzulassungspapiere	je Verlust	90€
6.2 Verlust der Fahrzeugschlüssel	je Nachbestellung	370€
6.3 Verlust des Fahrzeughandbuchs	je Verlust	40€
6.4 Fehlgeschlagener Versuch der Abholung oder Zustellung des Fahrzeugs zur/von der Werkstatt	je Versuch	100€ + 0,55€ pro gefahrenem Km